

# 21

## Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen in der Erfolgsrechnung zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen innerhalb der Gemeinde. Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung einzelner Aufgabenbereiche erforderlich sind. Sie dienen der Kalkulation von Preisen für öffentliche Leistungen und ermöglichen die Beurteilung der Aufgabenerfüllung eines bestimmten Bereichs.

### Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Definition .....	3
3	Buchführung .....	3
3.1	Allgemein .....	3
3.2	Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen .....	4
3.3	Interne Übertragungen .....	5
3.4	Interne Verzinsungen .....	6

### Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3.4 «Interne Verzinsungen»; Präzisierung bei der internen Verzinsung von Anlagen im Bau FV

## 21 Interne Verrechnungen

---

1. Mai 2023	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3.2 «Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen»; Inhaltsumschreibung der Sachkonten 3930/4930 «Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten»
-------------	--

---

# 1 Rechtliche Grundlagen

## Gemeindegesezt

§ 137 Interne Verrechnungen

## Gemeindevorordnung

§ 36 Interne Zinsen

## 2 Definition

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen in der Erfolgsrechnung zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen innerhalb der Gemeinde. Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung einzelner Aufgabenbereiche erforderlich sind. Sie dienen der Kalkulation von Preisen für öffentliche Leistungen und ermöglichen die Beurteilung der Aufgabenerfüllung eines bestimmten Bereichs.

Grundsätzlich werden Aufwände und Erträge in jenem Aufgabenbereich verbucht, der sie verursacht bzw. erwirtschaftet hat. Ist eine funktional korrekte Zuordnung in einem ersten Schritt nicht möglich, erfolgt die wirtschaftlich richtige Zuordnung in einem zweiten Schritt mittels interner Verrechnungen. Aufwände und Erträge zwischen dem allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) und den Eigenwirtschaftsbetrieben, den Sonderrechnungen oder den rechtlich unselbständigen regionalen Organisationen sind immer intern zu verrechnen.

### Abgrenzung

Interne Verrechnungen sind nur in der Erfolgsrechnung möglich. Werden durch die Gemeinde Leistungen erbracht, welche der Investitionsrechnung zu belasten sind, erfolgt dies nicht über die internen Verrechnungen, sondern über die Sachgruppe 431 «Übertragungen in die Investitionsrechnung» (Aktivierung Eigenleistungen).

## 3 Buchführung

### 3.1 Allgemein

Interne Verrechnungskonten sind aufwand- und ertragsmässig immer spiegelbildlich als Kontenpaar ausgestaltet. Gutschriften und Belastungen sind jeweils im passenden Kontenpaar zu erfassen.

Am Ende des Rechnungsjahres müssen die Sachgruppen 39 «Interne Verrechnungen» und 49 «Interne Verrechnungen» übereinstimmen. Dies führt dazu, dass sie keinen Einfluss auf das Jahresergebnis der Gemeinde haben, wohl aber auf die Ergebnisse der einzelnen Aufgabenbereiche.

Sachgruppe	Bezeichnung
3900 / 4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen
3910 / 4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen
3920 / 4920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten

3930 / 4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten
3940 / 4940	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand
3950 / 4950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen
3980 / 4980	Interne Übertragungen
3990 / 4990	Übrige interne Verrechnungen

### 3.2 Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen

In der Finanzbuchhaltung werden nur tatsächlich angefallene Aufwände und Erträge verrechnet. In dem Personal-, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen und Finanzaufwand sowie entsprechende Erträge zwischen einzelnen Aufgabenbereichen verrechnet werden, wird die Grundlage geschaffen, um die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung eines bestimmten Bereichs beurteilen zu können.

Kalkulatorische Kosten dürfen in der Finanzbuchhaltung nicht verrechnet werden. Dies würde zu einer Vermischung von Finanz- und Betriebsbuchhaltung führen. So ist z.B. die Verrechnung von kalkulatorischen Mietzinsen nicht erlaubt, nur eine Verrechnung von effektiv angefallenen Mietzinsen. Die Ausnahme davon bilden die kalkulatorischen Zinsen, siehe ► Kapitel 3.4 «Interne Verzinsungen».

Unzulässig ist zudem die interne Verrechnung von Steuererträgen oder steuerähnlichen Erträgen (z.B. Hundesteuern).

Aufwände und Erträge müssen in den nachfolgenden Sachgruppen erstmalig gebucht werden, bevor eine interne Verrechnung vorgenommen werden kann.

Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
3	Aufwand	4	Ertrag
30	Personalaufwand	41	Regalien und Konzessionen
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	42	Entgelte
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	43	Übrige Erträge
34	Finanzaufwand	44	Finanzertrag

Die interne Verrechnung kann den tatsächlich geleisteten oder erhaltenen Betrag beinhalten oder aufgrund eines Verteilschlüssels (z.B. Anzahl Stellen, Arbeitsstundenzahl, Bürofläche) erfolgen. Die Herleitung der verrechneten Werte ist zu dokumentieren.

Die Verbuchung erfolgt über die nachfolgenden Sachgruppen, wobei die Art der internen Verrechnung zu berücksichtigen ist.

Sachgruppe	Bezeichnung
3900 / 4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikeln aller Art
3910 / 4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen Vergütung für intern bezogene Personalleistungen
3920 / 4920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.

## 21 Interne Verrechnungen

3930 / 4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften (z.B. Kehrichtgebühren, Heizkosten), Einrichtungen und Mobilien sowie weitere Betriebs- und Verwaltungskosten wie bspw. Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien, Server-Hosting.
3950 / 4950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden
3990 / 4990	Übrige interne Verrechnungen Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten

### Praxisbeispiele

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
0210.3900.00	0220.4900.00	Das bezogene Büromaterial wird der Abteilung Finanzen verrechnet.
7101.3910.00	0210.4910.00	Der Personalaufwand der Abteilung Finanzen wird zu 5 % dem Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk weiterverrechnet.
0110.3920.00	2170.4920.00	Die Benützung der Turnhalle für die Durchführung der Gemeindeversammlung wird der Schulliegenschaft gutgeschrieben.
2170.3930.00	0290.4930.00	Die Heizkosten werden dem Schulgebäude verrechnet.
2120.3950.00	2130.4950.00	Der Informatikraum der Sekundarschule wird ebenfalls durch die Primarschule benutzt. Der Anteil am Abschreibungsaufwand wird der Primarschule belastet.

### 3.3 Interne Übertragungen

Nebst tatsächlich angefallenen Aufwänden und Erträgen sind auch buchmässige Vorgänge zwischen dem allgemeinen Haushalt und den Eigenwirtschaftsbetrieben, den Sonderrechnungen oder den regionalen Organisationen zu verrechnen. So werden beispielsweise Finanzerträge von Beteiligungen, welche in der Funktion 9610 «Zinsen» vereinnahmt wurden und einen Eigenwirtschaftsbetrieb betreffen, intern auf den Eigenwirtschaftsbetrieb übertragen. Weitere Beispiele für Übertragungen sind die Gewinnabgabe vom gebührenfinanzierten an den allgemeinen Haushalt oder die Weiterverrechnung eines Gewinns oder Verlusts aus dem Verkauf oder der Neubewertung der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens.

Eine Verrechnung von buchmässigen Vorgängen innerhalb des allgemeinen Haushalts ist unzulässig.

Sachgruppe	Bezeichnung
3980 / 4980	Interne Übertragungen Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung etc.) besteht

### Praxisbeispiele

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3980.00	8721.4980.00	Die Dividende der Energie AG wird intern an die Gasversorgung übertragen.
8711.3980.00	8710.4980.00	Die Gewinnabgabe vom Elektrizitätswerk an den allgemeinen Haushalt wird intern übertragen.

9951.3980.00	9639.4980.00	Der Verlust aus der Neubewertung eines Gebäudes im Finanzvermögen, welches Bestandteil eines Legats ist, wird intern der Sonderrechnung belastet.
--------------	--------------	---

Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

### 3.4 Interne Verzinsungen

Im Grundsatz dürfen keine kalkulatorischen Kosten verrechnet werden. Eine Ausnahme bilden die kalkulatorischen Zinsen. Da die Geldmittelverwaltung innerhalb des allgemeinen Haushalts zentral geführt wird, ist eine interne Verzinsung spezifischer Positionen vorgeschrieben.

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben dient die interne Verzinsung der korrekten Verrechnung der Finanzierungskosten. Die Verzinsung der Sonderrechnungen ist eine Kapitalverzinsung, bei den Liegenschaften des Finanzvermögens dient die Verzinsung der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Intern zu verzinsen sind:

- Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben
- Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe
- Verwaltungsvermögen inkl. Anlagen im Bau der Eigenwirtschaftsbetriebe
- Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen
- Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens inkl. Anlagen im Bau FV

Sachgruppe	Bezeichnung
3940 / 4940	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand Vergütungen für kalkulatorische Zinsen

Die Verzinsung erfolgt zu Gunsten bzw. zu Lasten des entsprechenden Aufgabenbereichs. Die Gegenbuchung erfolgt in der Funktion 9610 «Zinsen».

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Vorschuss Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Verpflichtung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Vorfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2930)
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Verwaltungsvermögen Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachkonto 14xx.10 Eigenwirtschaftsbetrieb inkl. Anlagen im Bau)
9610.3940.xx	9951.4940.xx	Verzinsung zweckgebundene Zuwendung (Basis: Sachgruppe 2092)
963x.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Grundstücke Finanzvermögen (Basis: Sachgruppe 1080)
963x.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Gebäude Finanzvermögen (Basis: Sachgruppe 1084)

Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

Weitere interne Verzinsungen können vorgenommen werden, soweit dies für eine transparente und betriebswirtschaftlich korrekte Rechnungslegung notwendig ist. So kann beispielsweise in einem Gemeindeerlass festgelegt werden, dass ein Liegenschaftensfonds geführt und intern verzinst wird.

Nicht intern verzinst werden:

- Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
- Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten
- Forstreservefonds
- Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds
- Wohnraumfonds
- Rücklagen der Globalbudgetbereiche
- Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts
- Finanzpolitische Reserve
- Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten

Die gesetzliche Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie zur verursachergerechten Finanzierung erfordert, dass der interne Zinssatz durch den Gemeindevorstand marktüblich festgelegt wird, beispielsweise zum Durchschnittssatz der tatsächlichen eigenen Schulden oder im Rahmen der jeweils gültigen Gemeindedarlehungssätze.

Der Gemeindevorstand regelt zudem die Modalitäten der internen Verzinsung (z.B. Verzinsung des Anfangs-, End- oder Durchschnittswerts).

Der Zinssatz sowie die Modalitäten sind im Anhang des Budgets und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.